

Mistrade-Regelungen für Baader Bank Aktiengesellschaft

Die Parteien, Baader Bank Aktiengesellschaft und Deutsche Bank AG, vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise sowie wegen fehlender Ordnungsmäßigkeit des Handels (nachfolgend „Mistrades“).

Paragraf 1 Aufhebung von Geschäften – wegen Vorliegens nicht marktgerechter Preise

Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall, dass der vereinbarte Preis unter Berücksichtigung einer eventuellen Ausschüttung, erheblich vom marktgerechten Preis abweicht. Unter der Voraussetzung des Vorliegens einer erheblichen Preisabweichung nach Absatz 2 wird ein Vertrag dann aufgehoben, wenn einer der Parteien (die „meldende Partei“) die Aufhebung gegenüber der anderen Partei form- und fristgemäß nach § 3 verlangt. Die fehlerhafte Eingabe des Volumens stellt keinen hinreichenden Aufhebungsgrund dar.

1. Die Preisabweichung ist dann erheblich, wenn sie die folgenden Schwellenwerte überschreitet:
 - 1.1. Bei Geschäftsabschlüssen in stücknotierten Wertpapieren
 - a. bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers größer als 0,50 Euro muss die Abweichung – ausgehend vom marktüblichen Preis – mindestens 10 Prozent oder 1,00 Euro betragen.
 - b. bei einem marktüblichen Preis des Wertpapiers kleiner gleich 0,50 Euro muss die Abweichung – ausgehend vom marktüblichen Preis – mindestens 20 Prozent betragen, wenn der beanstandete Preis kleiner als der marktübliche Preis ist und mindestens 40 Prozent, wenn der beanstandete Preis größer als der marktübliche Preis ist. Die genannten Schwellen gelten nicht, wenn eine Abweichung vom marktüblichen Preis von mehr als 0,10 Euro vorliegt.
 - 1.2. Bei Geschäftsabschlüssen in Wertpapieren, die in Prozent notiert werden: Wenn der Referenzpreis und der beanstandete Preis um mehr als 1 Prozentpunkt voneinander abweichen.
2. Als marktgerecht gilt der Durchschnittspreis der letzten drei vor dem Mistrade zustande gekommenen Vertragsabschlüsse desselben Handelstages an einer Referenzstelle. Ist vorher nur ein Preis zustande gekommen, so wird dieser als Durchschnittspreis herangezogen. Ist vorher kein Preis zustande gekommen, so können die letzten drei oder ggf. die nächsten drei Quotes einer Referenzstelle herangezogen werden. Referenzstelle kann jedes börsliche oder außerbörsliche System sein, bei dem Kurse nach den Grundsätzen des organisierten Marktes festgestellt werden.
3. Ist nach dem Vorstehenden kein Durchschnittspreis zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Durchschnittspreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so benennt Baader aus dem Kreis der Börsenteilnehmer an der Frankfurter Wertpapierbörse, die nicht an dem Vertragsschluss beteiligt sind, zwei fachkundige Personen (Chefhändler), welche jeweils einen Marktpreis oder die Mitte des Kaufs- und Verkaufspreises für das betroffene Wertpapier nennen. Das rechnerische Mittel dieser Preise wird dem Marktpreis zugrunde gelegt. Die Durchführung des Chefhändlerverfahrens und dessen Ergebnisse sind dem Intermediär auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen und zu belegen.

Paragraf 2 Aufhebung von Geschäften – wegen fehlender Ordnungsmäßigkeit des Handels

Die Parteien vereinbaren darüber hinaus ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall, dass Geschäfte nicht den Erfordernissen eines ordnungsgemäßen Handels entsprechen. Danach können die Parteien wechselseitig die Aufhebung von Geschäften verlangen, wenn die meldende Partei nach Maßgabe der folgenden Regelungen die Aufhebung gegenüber der anderen Vertragspartei form- und fristgemäß nach Paragraf 3 erklärt und eine der nachfolgenden Fallgruppen vorliegt:

1. Geschäfte, die auf einem Fehler im technischen System beruhen;
2. Geschäfte, für die ein Ereignis zu einer Löschung einer bestehenden Order führt, welche nicht oder fehlerhaft umgesetzt wurde;
3. Geschäfte, die außerhalb der festgelegten Handelszeit zustande gekommen sind; oder
4. Geschäfte, die infolge einer nicht schuldhaften Unkenntnis einer der beiden Parteien über Kapitalmaßnahmen, Liquidationen oder Verschmelzungen eine Belieferung unmöglich machen.
5. Bei Fonds oder ETF-Anteilen ist von einem nicht ordnungsgemäßen Handel auszugehen, wenn insbesondere:
 - a. die Fondsgesellschaft bzw. der Emittent die Rücknahme oder Ausgabe von Anteilen eingestellt hat; oder
 - b. die Geschäfte in der Zeit zwischen der letzten regulären Rücknahme- oder Ausgabemöglichkeit des Fonds und dem Handelsende des Börsentages stattgefunden haben, an dem Baader den Intermediär über die Aussetzung der Rücknahme oder Ausgabe von Anteilen informiert hat.
6. Bei Anleihen ist von einem nicht ordnungsgemäßen Handel auszugehen, wenn sich die der Stückzinsberechnung zugrundeliegenden Stammdaten an den Börsen von denen am Sekundärmarkt unterscheiden.

Paragraf 3 Form und Frist der Meldung

Die Meldung über das Verlangen zur Aufhebung von Geschäftsabschlüssen kann nur an einem Handelstag und nur von den Handelspartnern selbst gegenüber dem jeweils anderen Handelspartner erfolgen.

1. Im Falle einer Meldung nach Paragraf 1 (Aufhebung von Geschäften – wegen Vorliegens nicht marktgerechter Preise) hat die Meldung unverzüglich, spätestens aber 4 Stunden nach den beanstandeten Geschäftsabschlüssen des gleichen Handelstages zu erfolgen. Sollte eine Antragstellung aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen des Antragstellers oder aufgrund höherer Gewalt nicht unverzüglich möglich sein, so kann die Meldung unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe, spätestens jedoch bis 10.00 Uhr des nächsten Handelstages erfolgen.

2. Bei Geschäftsabschlüssen, bei denen die Gesamtbelastung (Anzahl der gehandelten Papiere multipliziert mit der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis) über 25.000,00 Euro beträgt, hat die Meldung des Mistrades ebenfalls bis spätestens 10.00 Uhr des nächsten Handelstages zu erfolgen. Werden die Gründe nach Paragraf 1 oder Paragraf 2 erst nach Ende der üblichen Handelszeit (17.30 Uhr MEZ) bekannt, genügt ebenfalls eine Meldung bis 10.00 Uhr des nächsten Handelstages nach Bekanntwerden der Umstände.
3. Im Falle einer Meldung nach Paragraf 2 (Aufhebung von Geschäften – wegen fehlender Ordnungsmäßigkeit des Handels) hat die Meldung unverzüglich nach Bekanntwerden der Umstände zu erfolgen, die zu einer Aufhebung nach Paragraf 2 berechtigen.
4. Die Meldung erfolgt zunächst telefonisch oder per E-Mail. Unverzüglich danach hat die meldende Partei eine schriftliche Bestätigung nebst Begründung des Aufhebungsverlangens an die andere Partei per Telefax oder E-Mail zu übersenden.
5. Die schriftliche Bestätigung muss mindestens die folgenden Informationen enthalten:
 - a. Im Falle von Paragraf 1: Wertpapier, Anzahl und Ausschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Angaben zur Berechnung des marktüblichen Preises und die Begründung, warum eine fehlerhafte Preisfeststellung oder eine Unmöglichkeit der Erfüllung vorliegt.
 - b. Im Falle von Paragraf 2: Wertpapier, Anzahl und Ausschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen, Begründung, warum eine fehlende Ordnungsmäßigkeit des Handels oder eine Unmöglichkeit der Erfüllung vorliegt.

Paragraf 4 Ausgeschlossene Geschäftsabschlüsse

Von dieser Regelung ausgeschlossen sind Geschäftsabschlüsse, bei denen die Anzahl/ Nominale der gehandelten Papiere (Aktien, ETFs, Fonds und Renten,) multipliziert mit der Differenz zwischen dem gehandelten Preis und dem Referenzpreis unter 500,00 Euro liegt (Mindestschaden). Unterhalb dieses Betrages liegende Geschäfte sind verbindlich.

© Deutsche Bank AG, 2023, Stand: 24. Februar 2025